

# *Geschäftsordnung* des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Nach §38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden die Fakultät) der Eberhard Karls Universität Tübingen (im Folgenden die Universität) am 19. Juli 2021 die nachfolgende *Geschäftsordnung* beschlossen.

## **Vorbemerkungen**

Der Konvent versteht sich als direkter Ansprechpartner für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät in Fragen, welche die Promotion im Allgemeinen, das Promotionsverfahren sowie sonstige Belange der Promovierenden im Zusammenhang mit der Universität betreffen. Der Konvent fungiert als Interessenvertretung und Repräsentant der Promovierenden der Fakultät gegenüber der Universität. In dieser Funktion führt der Konvent den Dialog mit den Gremien der Universität und gibt entsprechend LHG §38 Absatz 7 Satz 4 Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gremien und Organe der Universität ab.

## **§1 Definition**

Der Konvent ist der Zusammenschluss aller von der Fakultät zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG.

## **§2 Organe und Gremien**

1. Die Gremien des Konvents sind:

a. Die Vollversammlung

2. Die Organe des Konvents sind:

a. Der Vorstand

b. Die Arbeitsgruppen

3. Die Organe und Gremien tagen geschlossen. Die Teilnahme weiterer Personen regeln die entsprechenden Paragraphen.

## **§3 Vollversammlung**

1. Das Entscheidungsgremium des Konvents ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.

3. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche möglichst während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen werden.

4. Die Einladung zur Vollversammlung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einladung enthält die Punkte der vorläufigen Tagesordnung. Auf der Tagesordnung müssen mindestens die folgenden Punkte aufgeführt werden: Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung, Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung, Rechenschaftsbericht des Vorstands über seine Tätigkeiten seit der letzten Vollversammlung, aktuelle Tätigkeiten sowie Berichte der Arbeitsgruppen.

5. Die Vollversammlung kann einstimmig durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Konventsmitgliedern außerplanmäßig einberufen werden. Sofern kein Vorstand existiert oder dieser nicht besetzt ist, wird die Vollversammlung über die Dekanin oder den Dekan der Fakultät einberufen.
6. Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung als Gäste teilnehmen. Jedes Mitglied des Konvents hat das Recht, die einzuladenden Personen bis spätestens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand vorzuschlagen.
7. Die Mitglieder des Konvents können an der Vollversammlung persönlich oder per Videokonferenz mit eingeschaltetem Video teilnehmen. Nicht persönliche Teilnahme an der Vollversammlung, beispielsweise über Telefon, ist nicht zulässig.
8. Die Vollversammlung wird von dem 1. Vorsitz des Vorstandes oder in Vertretung durch dessen stellvertretenden Vorsitz geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ihrer Mitglieder anwesend sind.
9. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt in den Sprachen Deutsch und Englisch.
10. Die Vollversammlung tagt grundsätzlich auf Deutsch. Abstimmungsrelevante Inhalte werden auf Antrag zusätzlich in das Englische übersetzt. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte auf Englisch behandelt werden.
11. Die Verantwortung für die Erstellung des Sitzungsprotokolls liegt beim Vorstand. Dieser muss das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung veröffentlichen. Das Protokoll wird von der nächsten Vollversammlung genehmigt.

#### **§4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem 1. Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und drei weiteren Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass die Fächervielfalt der Fakultät im Vorstand repräsentiert wird. Sollten weniger als fünf Kandidierende zur Wahl stehen, so reduziert sich die Größe des Vorstands entsprechend. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Wintersemester.
2. Jedes Mitglied des Konvents kann in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt öffentlich. Der Vorstand klärt vor der Wahl, wer stimmberechtigt ist.
4. Bei der Wahl des Vorstands haben stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung jeweils so viele Stimmen wie zur Wahl aufgestellte Kandidatinnen und Kandidaten. Teilnehmende stimmberechtigte Personen können den Kandidierenden jeweils nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten, mindestens jedoch eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl im zweiten und getrennten Wahlgang erforderlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Amtszeit des 1. Vorsitz und des stellvertretenden Vorsitz entspricht der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl im Rahmen einer Vollversammlung statt. Sollten aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder

dem Vorstand drei Mitglieder oder weniger angehören, muss innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl erfolgen. Sollte ein Vorstandsmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung mehr besteht. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Zeitraum, für den der ursprüngliche Vorstand gewählt wurde.

7. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist seine letzte Aufgabe die Einberufung und Organisation einer Vollversammlung, auf der die Neuwahl des Vorstands erfolgt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt abweichend von Absatz 1 unmittelbar nach dessen Wahl und endet mit dem Zeitraum, für den der ursprüngliche Vorstand gewählt wurde.

8. Der Vorstand kann weitere, nicht wahlberechtigte Personen zu seinen Sitzungen als Gäste einladen. In der Zeit zwischen der Wahl und dem Amtsantritt eines neuen Vorstands, nehmen die gewählten Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des amtierenden Vorstands beratend teil.

9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, welche in § 5 dieser Geschäftsordnung definiert sind, mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitz. Der Vorstand ist dabei an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

### **§5 Aufgaben und Tätigkeiten**

1. Der Vorstand organisiert die Arbeit des Konvents, nimmt Anfragen an den Konvent entgegen und informiert die Mitglieder des Konvents über seine Aktivitäten sowie aktuelle, die Promovierenden der Fakultät betreffenden Belange. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.

2. Nach § 38 Absatz 7 Satz 3 LHG kann der Konvent Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen aussprechen. Der Konvent überträgt dem Vorstand das Recht, Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Promovierende betreffenden Belangen aussprechen.

3. Nach § 38 Absatz 7 Satz 6 LHG werden Entwürfe für Promotionsordnungen dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand kann dazu eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die vom Konvent im Rahmen einer Vollversammlung beschlossen wird. Die Stellungnahme wird an die entsprechenden Gremien der Universität weitergeleitet.

4. Laut §25 und §10 LHG können angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden in den Fakultätsrat und den Senat gewählt werden. Alle angenommenen und eingeschriebenen Promovierenden dürfen sich zur Wahl stellen und Wahlvorschläge einreichen. Der Vorstand sieht es als seine Aufgabe an, einen Wahlvorschlag für die Gruppe der angenommenen und eingeschriebenen Promovierenden zu machen. Die vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagenen Promovierenden können dem Vorstand angehören oder andere Mitglieder des Konvents sein.

5. Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit sowohl mit den anderen Konventen der Universität als auch mit anderen Gremien, Organen und Kommissionen der Fakultät sowie mit Doktorandenkonventen anderer Universitäten auf Landesebene. Er koordiniert die Beteiligung des Konvents an allen die Promovierenden betreffenden Fragen, wie beispielsweise in Bezug auf die Graduiertenakademie, Graduiertenkollegs, Hochschuldidaktik, die Graduiertenförderung, die Gestaltung von strukturierten Promotionsprogrammen, die Vereinbarkeit von akademischer Mitarbeit und Promotion und die Arbeitsbedingungen von Promovierenden an der Universität. Von der Beteiligung und den Stellungnahmen des Konvents unbeschadet bleiben die im LHG und spezialgesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen anderer Organe der Universität.

6. Der Vorstand strebt eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Dekanat, der Vertretung der Studierendenschaft und des akademischen Mittelbaus und allen weiteren Gremien, Organen und Kommissionen der Fakultät an.

7. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Konvents mit den Konventen anderer Fakultäten. Er entscheidet zudem über die Entsendung von einer Stellvertretung in eine informelle Vertreterversammlung der Konvente auf Universitätsebene.

## **§6 Arbeitsgruppen**

1. Die Vollversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einrichten. In den Arbeitsgruppen können sich die Mitglieder der Vollversammlung an der inhaltlichen Arbeit des Konvents beteiligen. Jedes Konventsmitglied kann an beliebig vielen Arbeitsgruppen teilnehmen. Die Arbeitsgruppen können in Kooperation mit anderen Konventen der Universität Tübingen und Konventen anderer Universitäten eingerichtet werden.

2. Eine Arbeitsgruppe kann dauerhaft oder zu einem befristeten Zweck eingerichtet werden.

3. Die Vollversammlung kann die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließen. Eine befristete Arbeitsgruppe löst sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe und der Abgabe eines Abschlussberichts automatisch auf. Dieser Bericht kann durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe oder durch ein Mitglied des Vorstands auf der Vollversammlung mündlich erfolgen.

4. Die Arbeitsgruppen wählen sich einen 1. Vorsitz, welcher die Arbeitsgruppe organisiert und moderiert, sowie an den Vorstand berichtet. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Arbeitsgruppen.

5. Die Arbeitsgruppen erarbeiten Empfehlungen an den Vorstand und Vorlagen für Beschlüsse der Vollversammlung.

6. Die Vollversammlung kann Aufgaben an die Arbeitsgruppen delegieren und beschließen, dass die Arbeitsgruppen in einem klar umrissenen Themengebiet an ihrer Stelle stellvertretend Beschlüsse fassen dürfen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Vollversammlung die Beschlüsse einer Arbeitsgruppe nachträglich zu revidieren.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung in Kraft.

## **§8 Geschäftsordnungsänderung**

1. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Der Änderungsvorschlag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Vollversammlung genannt werden.

2. Änderungsvorschläge müssen in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann dabei eine schriftliche oder mündliche Begründung für den Änderungsvorschlag vom Antragsteller einfordern.